# Verein der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks im Landkreis Dillingen an der Donau e.V.

(THW-Förderverein Dillingen a.d. Donau e.V.)

## Satzung

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 8. April 2011

### *Artikel 1*
*Name und Sitz*

1.1 Der Verein führt den Namen „Verein der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks (THW) im Landkreis Dillingen a. d. Donau" –abgekürzt „THW- Förderverein Dillingen a. d. Donau"- mit dem Zusatz „eingetragener Verein" („e.V.")

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Dillingen a. d. Donau.

### *Artikel 2*
*Aufgaben*

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52, 55, 57 der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung des Zivilschutzes durch:

a) Förderung von Maßnahmen zur Sicherung von Menschen, Tieren und Sachgütern in Gefahrenlagen, insbesondere zur Rettung von Menschen in Lebensgefahr

b) Förderung der Jugendpflege und der Jugendarbeit innerhalb des Technischen Hilfswerks

c) Durchführung von sozialen, humanitären und karitativen Maßnahmen

d) Finanzierung von Vorhaben, welche den Zwecken von a) bis c) dienen

e) Beschaffung von Ausstattung/Ausrüstung für Zwecke gemäß a) bis c)

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

## *Artikel 3*
*Mitgliedschaft*

3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.

3.2 Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus.

3.3 Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, welche endgültig entscheidet.

3.4 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

3.5 Die Mitgliedschaft endet durch

a) Tod, bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
b) Ausschluss nach Artikel 3.6
c) Austritt nach Artikel 3.7

3.6 Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Technischen Hilfswerks verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen vier Wochen schriftlichen Widerspruch beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss endgültig.

3.7 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Ab Eingang der Austrittsanzeige bei einem Mitglied der Vorstandschaft ruhen Stimm- und Wahlrecht des austretenden Mitglieds.

## *Artikel 4*
*Mittel des Vereins*

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus Beiträgen der Mitglieder, Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

## *Artikel 5*
*Beiträge und Spenden*
*Geschäftsjahr*

5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Ferner besteht die Möglichkeit, einen Förderbeitrag zu entrichten.
5.2 Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.

5.3 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragsentrichtung befreit.

5.4 Beiträge sind bis zum 31. Januar des Geschäftsjahres fällig. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

5.5 Gerät ein Mitglied mit einer Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimm- und Wahlrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Artikels 3.6 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag nicht stundet oder erlässt.

## *Artikel 6*
### *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

6.1 Die Mitglieder (bei juristischen Personen einer der gesetzlichen Vertreter) sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.

6.2 Das Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht steht den Mitgliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu, das passive Wahlrecht Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

6.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.

## *Artikel 7*
### *Organe des Vereins*

Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) der Beirat

## *Artikel 8*
### *Mitgliederversammlung*

8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

8.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen/Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird.

8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über

a) den Beitritt zur Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Bayern e.V.

b) die Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Bayern e.V.

c) Anträge an die Landesversammlung

d) vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 2.500 € übersteigen

e) die Höhe des satzungsgemäß zu verwendenden Budgets, welches jährlich für Zwecke des THW-Ortsverbandes Dillingen an der Donau festgesetzt wird. Bis zur Fassung des jeweiligen Beschlusses wird dem Ortsverband ¼ der Summe des Vorjahresbudgets vorläufig bewilligt

f) vermögenswirksame Angelegenheiten, welche über das festgesetzte Budget nach Artikel 8.3 e) hinausgehen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen

g) mittel- und langfristige Verträge

h) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes

i) die Wahl von zwei Kassenprüfern

j) Wahl/Entlastung des Vorstands

k) Satzungsänderungen

l) Auflösung des Vereins

## *Artikel 9*
## *Vorstand*

9.1 Der Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer, im Verhinderungsfall dem Stellvertreter
- Ortsbeauftragten des THW-Ortsverbands Dillingen a. d. Donau
- Zugführer des THW-Ortsverbands Dillingen a. d. Donau
- Ortsjugendleiter des THW-Ortsverbands Dillingen a.d. Donau

9.2 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.

9.3 Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

9.4 Der Vorstand kann Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zu Beiräten mit beratender Funktion berufen.

## *Artikel 10*
### *Beirat*

10.1 Der Beirat steht dem Vorstand für die Dauer der Amtszeit des Vorstands mit beratender Funktion zur Seite.

10.2 Er besteht aus mindestens drei Personen, höchstens aber zehn Personen. Dem Beirat können Persönlichkeiten aus dem Bereich der Bildung, der Kirchen, der Politik, der Technik, der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Verwaltung sowie der sozialen, kulturellen, politischen und sonstigen Interessengruppen im Landkreis Dillingen a. d. Donau angehören.

10.3 Die Mitglieder des Beirats können gebeten werden, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.

## *Artikel 11*
### *Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung*

11.1 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie ist vom Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher durch Anschlag am, bzw. im Vereinslokal oder durch Bekanntgabe in den örtlichen Tageszeitungen (Donau-Zeitung, Wertinger Zeitung) oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Diejenigen Mitglieder, welche über eine e-mail-Adresse verfügen, können auch auf diesem Wege formgültig eingeladen werden, sofern sie dieser Form der Bekanntmachung zugestimmt haben.

11.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

11.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

11.4 Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Tage vorher an den Vorsitzenden zu richten. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.

11.5 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung zählt als nicht abgegebene Stimme.
Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3-Mehrheit möglich; Die Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 möglich.

11.6 Wahlen sind geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder gilt, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, gegebenenfalls entscheidet eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Für die Wahl der Kassenprüfer und der Delegierten zur Landeshelferversammlung gilt das Prinzip der Listenwahl (Sammelwahl). Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für diesen durchzuführen. Scheidet ein Kassenprüfer oder ein Delegierter zur Landeshelferversammlung aus, rückt derjenige Bewerber mit den nächstmeisten Stimmen aus der entsprechenden Liste nach. Steht kein Nachrücker zur Verfügung, ist für den Ausscheidenden in der nächsten Mitgliederversammlung Ersatz zu wählen. Das Gleiche gilt bei Verhinderung eines Delegierten zur Landeshelfervereinigung.

11.7 Kassenprüfer und Delegierte zur Landeshelferversammlung werden auf drei Jahre gewählt.

11.8 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## *Artikel 12*
*Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes*

12.1 Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

12.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

12.3 Die Regelungen des Artikel 11.1 und 11.2 gelten entsprechend.

12.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

12.5 Die Regelungen des Artikel 11.5, Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

12.6 Die Regelung des Artikel 11.8 gilt entsprechend.

## *Artikel 13*
*Haftung*

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

## *Artikel 14*
*Auflösung*

Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der Stiftung Technisches Hilfswerk zu, welche es ausschließlich für die Aufgabe nach Artikel 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## *Artikel 15*
*Inkrafttreten*

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 8. April 2011 in der Unterkunft des Technischen Hilfswerks Dillingen a. d. Donau beschlossen. Sie tritt im Innenverhältnis sofort, im Außenverhältnis mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 01. Juli 2005 (eingetragen ins Vereinsregister des Amtsgerichts Dillingen a.d. Donau am 29.07.2005).

Dillingen a.d. Donau, 8. April 2011

Bernd Nicklaser
Vorsitzender

Norbert Linha
Schriftführer